

nesweges aber das ausgepflogene junge Eichen- Buchen- und ande-
res wachsbare Tannen- Fichten- und Kiefern-Holz zu nehmen.

§. 4.

Die ausgehauenen Tröge und Rähne, verursachen eine grosse
Holz-Consumtion, und es ist darauf zu sehen, damit solche künstig
aus Pfosten gefertigt, oder wo es Gelegenheit giebet, steinerne
Tröge angeschaffet werden.

§. 5.

Das Bau-Holz zu spahren, so ist besonders die Auführung de-
rer Gebäude mit hölzernen Schrooten, weiter nicht zu gestatten, es
müßte denn zum nöthigen Gebrauch des Inwohners, geschrotene Stu-
ben zu bauen, ausdrücklich von der Obrigkeit erlaubt seyn. Weiter ist
darauf zu sehen, damit das Unter-Stockwerck derer Wohn-Gebäu-
de, ingleichen Scheunen und Ställe, wo möglich, von Steinen auf-
geführt, und der Ober-Stock mit Ziegeln, wenigstens ungebrann-
ten, ausgesetzt und beworffen, oder allenfalls beklebet werde, oder
auch nach Gelegenheit des Orts, so genannte Keller-Wände
von Leimen, gefertigt werden. Wie denn auch die Scheide-Wän-
de und Giebel in denen Gebäuden nicht von Holze, sondern möglich-
stens von abgetrockneten Ziegeln zu machen.

§. 6.

Alle unnöthige und überflüssige Gebäude in denen Bauer-Hö-
fen sollen, so viel möglich vermieden, und die unentbehrlichen, so
weit es ohne zu besorgende Feuers-Gefahr geschehen möge, unter ein
Dach gebracht werden; Weßhalber die Unterthanen alle vorzuneh-
mende Baue bey der Obrigkeit melden sollen, wie unten Cap. VII.
versehen.

§. 7.

Das Brenn-Holz zu schonen und zu spahren; so ist der Turff,
dergleichen im Marggrafthum Ober-Lausitz an verschiedentlichen Or-
ten anzutreffen, fleißig aufzusuchen, und auf dessen Gewinnung, Zu-
bereitung und Gebrauch sich genungsam zu befließen, auch in denen
jährlich einzusendenden Tabellen, welche Cap. VII. §. 8. beschrieben, al-
lemahl anzumercken, wo dergleichen vorhanden oder aufgefunden worden.
Nichtminder sind die Stein-Kohlen, wenn sich dergleichen in Ober-
Lausitz finden sollten, wohl aufzusuchen und zu gebrauchen.

§. 8.

Wo sich nun Gänge und Lagen derer Stein-Kohlen und des
Turffs, nahe an denen Herrschaftlichen Aeckern befinden, sind die
Unter-

Ⓔ

Unter-